

## **Bericht zum Beschluss der Landesregierung zur Schwerpunktsetzung hinsichtlich des Mitteleinsatzes bei den EU-Fonds in der Förderperiode 2021-2027**

(Sitzung des Kabinetts am 18. Februar 2020)

### **A. Rahmenbedingungen und Schwerpunktsetzung**

Im Mai 2018 hat die EU-Kommission die Verordnungsvorschläge für die zukünftige Ausgestaltung der EU-Förderperiode – insb. zum mehrjährigen Finanzrahmen und zur künftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und den EU-Fonds ESF+ sowie EFRE – vorgelegt.

Darauf bezugnehmend hat sich das Kabinett am 4. Dezember 2018 mit der Vorbereitung der EU-Förderperiode 2021 - 2027 in Sachsen-Anhalt befasst und sich dabei auch auf Grundsätze verständigt, an denen sich der Programmierungsprozess und die Umsetzung der neuen EU-Förderperiode ausrichten sollen (KV 0639). Hierzu zählen eine fondsübergreifende Betrachtung sowie die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Fördermittelempfänger/-innen und Verwaltung. Vor dem Hintergrund, dass das künftig dem Land zur Verfügung stehende Mittelvolumen (inklusive Technische Hilfe) deutlich unterhalb jenem in der aktuellen Förderperiode liegen wird und bereits aktuell die Prüf- und Dokumentationspflichten als aufwändig beschrieben werden, hat sich das Kabinett auf die Konzentration der künftigen Förderung auf Schwerpunktbereiche verständigt. Ausdruck findet dies in den Zielen, die Zahl der Förderprogramme mindestens zu halbieren und idealerweise „Mindestschwellen“ für Interventionen in Höhe von 4 % im EFRE und im ESF+ bzw. von 1 % im ELER jeweils bezogen auf das jeweilige Programmvolumen einzuhalten. Zudem hat sich die Landesregierung auf fünf Kriterien verständigt, die wichtige Grundlage für die Ableitung der nunmehr vorgeschlagenen Schwerpunkte bilden: Neben einem hohen Landes- wie auch europäischen Mehrwert sollen die künftigen Förderprogramme hinsichtlich ihrer Verwaltungsumsetzung „wirtschaftlich“ sein. Positive Umsetzungserfahrungen in der laufenden Förderperiode wie auch von den Förderbereichen zu erwartende langfristige Wirkungen im Sinne des Landes begünstigen zudem eine entsprechende Auswahl. Ebenfalls soll eine haushaltsschonende, nationale Kofinanzierung anvisiert werden. Das Ministerium der Finanzen wurde gleichzeitig beauftragt, in Abstimmung mit den Ressorts, einen Vorschlag zur Schwerpunktsetzung des Mitteleinsatzes für den ESF+, EFRE und ELER zu erarbeiten.

Aufgrund der durch den Entwurf der GAP-Strategieplanverordnung (GAP-SP VOE) vorgegebenen Regelung, dass jeder Mitgliedstaat einen einzigen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet erstellt (Art. 93), der im föderalen Deutschland insgesamt 13 regionale

Teile vereinen wird sowie dem einzuführenden aufwendigen System der Einheitsbeträge im Rahmen der jährlichen Leistungsberichterstattung (Art. 121) werben das zuständige BMEL sowie die verschiedenen Bund-/Länderreferentengruppen, die den Entstehungsprozess des GAP-Strategieplanes aktiv begleiten, für eine möglichst hohe Einheitlichkeit hinsichtlich des künftigen Interventionsspektrums und dessen inhaltlicher Ausgestaltung im GAP-Strategieplan. Unter der Voraussetzung der Wahrung regionaler Bedürfnisse soll entsprechender Bitte nachgekommen werden.

Dem nunmehr gefassten Beschluss zur Schwerpunktsetzung des Mitteleinsatzes in den EU-Fonds ESF+, EFRE und ELER liegt die Annahme zugrunde, dass sich die zur Verfügung stehenden EU-Mittel im ESF+ und EFRE in der künftigen Förderperiode im Vergleich zur aktuellen auf 305 Mio. bzw. 700 Mio. Euro halbieren werden. Bei den originären ELER-Mitteln (also ohne den Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule) wird von einem deutlichen Rückgang des Finanzvolumens von fast 40 % auf dann 490 Mio. Euro ausgegangen (aktuell 777 Mio. Euro originäre ELER-Mittel bzw. 859 Mio. Euro inklusive der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule).

Das beschlossene Förderprofil ist Resultat eines mehrstufigen Abstimmungsprozesses, in dessen Rahmen u.a. zwei Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Vorbereitung und Begleitung der Programmierung der EU-Förderperiode 2021-2027“ (IMAG Programmierung), individuelle Ressortgespräche zwischen der Koordinierungsstelle für Förderpolitik (Referat 21, StK) und den EU-Verwaltungsbehörden mit den Förderreferaten der Ressorts sowie Ressortgespräche auf Ebene der jeweiligen Hausleitungen stattfanden. Zudem wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner in Sachsen-Anhalt seitens der EU-Verwaltungsbehörden im Rahmen von vier Workshops in den Prozess der Schwerpunktsetzung eingebunden.

Das Ergebnis des Abstimmungsprozesses stellen die vom Kabinett am 18. Februar 2020 bestätigten, in Anlage 1 aufgeführten Vorschläge zur Schwerpunktsetzung des Mitteleinsatzes differenziert nach den Ressorts und den EU-Fonds ESF+, EFRE und ELER dar. Ebenfalls abgebildet ist, wie besagte EU-Mittel entsprechend der Rückmeldungen aus den Ressorts künftig kofinanziert werden sollen. Nach Einschätzung des MF wird dabei die Belastung des Landeshaushalts durch die bisher veranschlagte Kofinanzierung der EU-Mittel in der EU-Förderperiode 2021-2027 im Vergleich zur aktuellen um 60 % auf dann 500 Mio. Euro ansteigen. Eine stärkere Beteiligung Dritter an der nationalen Kofinanzierung der Programme ist anzustreben, um die Belastung des Landeshaushalts zu reduzieren. Insoweit ist aber im-

mer auch gleichzeitig abzuwägen, dass Drittfinanzierungen zu einem Mehr an Förderregeln führen können, wodurch das Ziel der Vereinfachung konterkariert werden könnte.

## B. Fondsübergreifender Ansatz

Bereits am 4. Dezember 2018 hatte das Kabinett beschlossen, dass der Einsatz von EU-Mitteln auch in der künftigen Förderperiode einer fondsübergreifenden Strategie folgen soll. Vor diesem Hintergrund wurde im Abstimmungsprozess zur Festlegung der Schwerpunkte im Mitteleinsatz in als bedeutsam identifizierten Förderbereichen, in denen der Einsatz von mehreren EU-Fonds denkbar ist, auch abgewogen, welcher EU-Fonds am besten geeignet ist (Spezialisierung) bzw. in welchen Bereichen künftig Mittel aus verschiedenen EU-Fonds zur Verfügung gestellt werden sollen. In nachfolgender Übersicht ist das Ergebnis dieser Abwägungen entsprechend der vorliegenden Vorschläge zur Schwerpunktsetzung im Mitteleinsatz abgebildet.

Intervention	ESF+	EFRE <sup>1</sup>	ELER
Breitbandausbau		X als Darlehensfonds	X als Darlehensfonds (sofern mit EU-Recht vereinbar)
LEADER/CLLD	X	X	X
Hochwasserschutz		X	X
Schadstoffbelastete Flächen		X (im Zshg. mit Altlastensanierung)	ggf. X (kann von MULE aktiviert werden)
Wasserrahmenrichtlinie			X
Klima und Umweltschutz bei leitungsgebundener Infrastruktur		X (im Zshg. mit Bau und Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen und Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen)	ggf. X (kann von MULE aktiviert werden)

<sup>1</sup> Die abgebildeten Ergebnisse sind unter Berücksichtigung der kritischen Hinweise der GD REGIO aus dem ersten informellen Gespräch nochmals zu prüfen und ggf. anzupassen, vgl. Abschnitt G, 3. Absatz.

Intervention	ESF+	EFRE <sup>1</sup>	ELER
Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude		X Offen ist noch, ob dies als Zuschussvariante (ähnlich wie STARK III) und/ oder Fondslösung realisiert werden soll	

### C. Verfahren bei Mittelaufwüchsen

Zudem hat sich die Landesregierung damit auseinandergesetzt, ob und wie sich die Mittelverteilung ändern würde, wenn das Land über mehr Mittel als dem in der zugrundeliegenden Prognose angenommenen Budget verfügen kann. Zusätzliche EU-Mittel, die über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehen, sollen nach Beschluss des Kabinetts grundsätzlich anteilig auf die im Förderprofil aufgeführten Interventionen entsprechend ihres bisherigen Anteils am Gesamtvolumen des Fonds zugeschlagen werden.

Im ESF+ soll dabei zuvor das Programm „Schulerfolg sichern“ vorrangig um bis zu 17 Mio. Euro auf 101 Mio. Euro aufgestockt werden, um gemessen am Status quo eine fünfjährige Laufzeit des Programms sicherzustellen. Hintergrund ist, dass aufgrund der Schuljahresbezogenheit eine Förderung für vollständige Jahre geplant werden sollte.

Die derzeitigen Planungen für den GAP-Strategieplan basieren auf den Verordnungsentwürfen der EU-Kommission. Da es künftig noch mehr Schnittstellen zwischen den Säulen geben soll (z. B. Umschichtung, Regelungen für Umwelt und Klima aus der ersten Säule, Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule, Konditionalitäten) und auch die konkrete Ausgestaltung der 1. Säule der GAP noch offen ist, kann es noch notwendige Änderungen an der endgültigen Mittelverteilung geben. So ist beispielsweise noch nicht endgültig geklärt, welche Interventionen tatsächlich verpflichtend anzubieten sind (Beispiel Risikomanagementinstrumente), weshalb sich die veranschlagten Mittelzuweisungen im ELER ändern können. Sollte eine Mittelabsenkung originärer ELER-Mittel in bestimmten Interventionen unausweichlich sein, müsste das Kabinett mit der Mittelverteilung erneut befasst werden.

Für den ELER ist zudem möglich, dass zusätzliche, über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehende und dem MULE zur Verfügung gestellte ELER-Mittel auch auf bisher

mit 0 Euro untersetzte Maßnahmen konzentriert werden können, um diese in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde ELER zu „aktivieren“.

Der GAP-Strategieplan-Verordnungsvorschlag sieht vor, dass bis zu 32 % der Direktzahlungsobergrenze Deutschlands in den ELER umgeschichtet werden können. Diese wäre im GAP-Strategieplan bundeseinheitlich festzulegen. Für die Verwendung dieser Umschichtungsmittel aus der 1. Säule in den ELER wird folgendes Verfahren angestrebt:

Anteile der Umschichtungsmittel in den ELER	Verwendung der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule
Bis zu 15% der Direktzahlungsmittel aus der 1. Säule in die 2. Säule (Art. 90 (1) UAbs. 1 Bst. a GAP-SP VOE):	Sofern auf Bundesebene keine anderweitige Zweckbindung von umgeschichteten EU-Mitteln der 1. Säule in die 2. Säule (ELER) vorgegeben wird, werden die EU-Mittel primär in zweckgebundenen Maßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft <sup>2</sup> verwendet. Die Bestimmung der hierzu zählenden Interventionsbereiche ist zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
Bis zu 15% der Direktzahlungsmittel aus der 1. Säule in die 2. Säule (Art. 90 (1) UAbs. 2 Bst. a GAP-SP VOE):	Zuweisung für umwelt- und klimabezogene Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. d <sup>3</sup> , e <sup>4</sup> und f <sup>5</sup> GAP-SP VOE.
Bis zu 2% der Direktzahlungsmittel aus der 1. Säule in die 2. Säule (Art. 90 (1) UAbs. 2 Bst. b GAP-SP VOE):	Zuweisung an das MULE für Junglandwirteförderung nach Art. 86 Abs. 4 Bst. b GAP-SP VOE.

#### D. Künftige Ausgestaltung des LEADER/CLLD-Ansatzes

Darüber hinaus hat sich die Landesregierung auch mit der künftigen Ausgestaltung des LEADER/CLLD-Ansatzes befasst.

<sup>2</sup> MF zählt hierzu auch die ländliche Entwicklung und den Breitbandausbau und hat dies in Form einer Protokollnotiz zum Kabinettsbeschluss bekräftigt.

<sup>3</sup> Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie.

<sup>4</sup> Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft.

<sup>5</sup> Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

## Allgemeine strategische Überlegungen

Der LEADER/CLLD-Ansatz soll aufbauend auf den Erfahrungen der aktuellen Förderperiode in Sachsen-Anhalt auch in der künftigen Förderperiode fondsübergreifend sowohl aus dem ELER als auch aus dem EFRE und ESF+ umgesetzt werden.

Er soll zudem absolut wie auch relativ zum gesamten Programmvolumen gestärkt werden. Damit verbunden ist, dass der Ansatz zukünftig inhaltlich breiter aufgestellt sein wird und bestimmte Förderbereiche ausschließlich über den LEADER/CLLD-Ansatz gefördert werden können, die bisher zum Teil parallel auch in eigenen Fach-Förderprogrammen umgesetzt werden. Eine möglichst flächendeckende Umsetzung dieses bürger- und beteiligungsorientierten Ansatzes ist deshalb von hoher Bedeutung.

Der künftigen Einbeziehung auch der kreisfreien Städte in den LEADER/CLLD-Prozess steht europarechtlich – zumindest derzeit erkennbar – nichts Zwingendes entgegen. Daher sollten künftig – im Interesse des Landes, aber auch im Interesse der lokalen Akteure – die kreisfreien Städte in angemessener Weise in die LEADER/CLLD-Förderung einbezogen werden, insbesondere um das Förderprofil der Fonds EFRE und ESF+ zweckdienlich zu vervollständigen. Um jedoch sicherzustellen, dass Förderbereiche wie Kulturerbe, Sportstätten oder Radwegebau auch tatsächlich mit dem LEADER/CLLD-Ansatz umgesetzt werden, hat die Landesregierung Folgendes klargestellt:

Der LEADER/CLLD-Ansatz liefert den Rahmen zur Umsetzung von Förderbereichen im Land, welche aufgrund der Verordnungslage sowie der vom Kabinett vorgegebenen Kriterien für die Auswahl der Schwerpunkte ansonsten praktisch keinen Eingang in das Förderprofil der Förderperiode 2021-2027 finden würden. Dieses betrifft vor allem den Bereich Kulturerbe und die Ertüchtigung von Sportstätten, aktuell aber auch den Bereich Radwege. Die langjährige Praxis zeigt, dass Lokale Aktionsgruppen (LAG) schon im hohen Eigeninteresse erkennen, welche Fördergegenstände von regionaler Bedeutung sind und eine Magnetwirkung in vielerlei Hinsicht entfalten können. Die Wahrscheinlichkeit, dass „prominente“ Vorhaben, wie sie beispielsweise im Kulturerbe-Bereich denkbar sind, dann auch tatsächlich umgesetzt werden, wird seitens der EU-Verwaltungsbehörden als ausnehmend hoch eingeschätzt.

Gleichwohl können bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für das Instrument verbindliche Festlegungen genereller Art für die künftige Umsetzung des LEADER/CLLD-Ansatzes getroffen werden, mit denen u. a. einem völligen „Leerlaufen“ von Förderbereichen wirksam vorgebeugt werden kann, ohne damit in Konflikt mit dem „Bottom-up-

Auswahlverfahren“ zu geraten. Konkret besteht etwa die Möglichkeit, dies in geeigneter Weise im Rahmen von Festlegungen zur Auswahl, Zusammensetzung und Arbeit der LAG, zum Auswahlprozedere von Projekten in den LAG oder zu verbindlichen Mindestinhalten der „Lokalen Entwicklungsstrategien“ (LES) zu tun.

Diese abschließend durch die EU-Verwaltungsbehörden zu treffenden Festlegungen werden unter Einbindung der betreffenden Ressorts und der Koordinierungsstelle für Förderpolitik im Rahmen einer IMAG LEADER/CLLD erfolgen. Diese IMAG soll sich unter Leitung der EU-Verwaltungsbehörden im 1. Halbjahr 2020 konstituieren und anlassbezogen gegenüber der Strategischen Clearingstelle berichten.

#### Festlegungen zu grundlegenden Umsetzungsaspekten

Mit Blick auf die konkreten Umsetzungserfahrungen in der aktuellen Förderperiode bedarf es aus Sicht der Landesregierung jedoch einer grundlegenden Neuordnung der Umsetzungsstrukturen.

Unter Federführung der EU-Verwaltungsbehörden gilt aufbauend auf dem Kabinettsauftrag vom 4. Dezember 2018 das zentrale Ziel, künftig alle Möglichkeiten der Unterstützung für LEADER/CLLD-Vorhaben konzeptionell in einer (einzigen) Förderrichtlinie des Landes zusammenzuführen und auf dieser Basis in der späteren Umsetzung fachlich wie auch haushalterisch geschlossen zu administrieren. Die Konzentration der Bewilligungsfunktion auf möglichst nur noch eine Behörde ist ebenso konsequent zu verfolgen. Ausnahmen vom ersten Grundsatz sollte es nicht mehr geben. Bei der Frage der ausschließlichen Konzentration auf eine Bewilligungsbehörde (im institutionellen Sinn) kann es hingegen im Ergebnis der konkreten Vorbereitung begründete Ausnahmen in geringem Umfang geben.

Gleichermaßen wird die in der aktuellen Förderperiode schon in Teilen genutzte Option des sogenannten federführenden Fonds in Ansehung der hierzu veränderten europarechtlichen Vorgaben künftig umfassend ausgebaut. Für die gesamte verwaltungstechnische Abwicklung der Förderung aller LEADER/CLLD-Vorhaben gilt dann einheitlich nur das Verwaltungs- und Kontrollsystem dieses federführenden Fonds. Davon ausgenommen bleiben allenfalls nachgelagerte, rein verwaltungsinterne Prozesse, für die gegebenenfalls generelle oder in Teilen auch weiterhin fondsspezifische Regelungen berücksichtigt werden müssen.

Aufbauend auf den bereits erzielten Einigungen zu diesen grundlegenden Umsetzungsaspekten bzw. -strukturen wird sich die IMAG LEADER/CLLD abschließend mit folgenden verbindlichen Orientierungen der EU-Verwaltungsbehörden befassen und im Ergebnis möglichst

zeitnah eine detaillierte Empfehlung für einen abschließenden Kabinettsentscheid erarbeiten („Beschluss der Landesregierung zur Umsetzung von LEADER/CLLD 2021-2027“):

- LEADER/CLLD wird in der kommenden Förderperiode ausschließlich mit einer Förderrichtlinie umgesetzt. Die EU-Verwaltungsbehörden haben dabei die förderrechtliche und haushalterische Gesamtaufsicht sowie die prozess-organisatorische Fachaufsicht vor allem für die Umsetzungsaspekte, die aus den Besonderheiten von LEADER/CLLD als Methode resultieren. Sie arbeiten im Übrigen bei fachlichen Belangen eng mit den Ressorts zusammen.
- Zentrale antragannahmende Behörde sowie möglichst alleinige Bewilligungsbehörde für alle LEADER/CLLD-Vorhaben werden die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF); ggf. für bestimmte Vorhabenarten bzw. Förderbereiche ausnahmsweise das Landesverwaltungsamt neben seiner unveränderten Rolle als Bündelungs- und Aufsichtsbehörde. Gerade für die ÄLFF wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die in deutlich geändertem Umfang konstitutiv zu definierende Aufgabe „LEADER/CLLD“ insoweit neu bestimmt.
- Dem ELER soll die Funktion des sog. federführenden Fonds übertragen werden. Damit wäre im Ergebnis verbunden, dass innerhalb von LEADER/CLLD ein einheitliches Verwaltungs- und Kontrollsystem in Verantwortung der Zahlstelle EGFL/ELER anzuwenden ist. Die EU-Verwaltungsbehörden setzen sich in den Gesprächen mit der EU-Kommission dafür ein, die von den dienenden Fonds (EFRE und ESF+) in diesem Kontext zu erfüllenden Anforderungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Die IMAG LEADER/CLLD wird sich auf Initiative der EU-Verwaltungsbehörden im Weiteren mit ebenso wichtigen Verfahrensschritten bzw. -grundlagen befassen und perspektivisch die fondsübergreifende Umsetzung des LEADER/CLLD-Ansatzes während der gesamten Dauer der Förderperiode eng begleiten. Erste unmittelbar anschließende Aufgaben sind bspw. die Erarbeitung des LEADER/CLLD-Wettbewerbsaufrufes des Landes im Sinne der ressortübergreifenden Festlegung der Mindestinhalte und -kriterien der LES, der konkreten Inhalte und Grundsätze der „Förderrichtlinie LEADER/CLLD 2021-2027“ sowie der Regularien für die Zusammenarbeit der insgesamt eingebundenen Fachressorts.

### Folgeentscheidungen

Die zunächst an übergeordneten, allgemeinen Prämissen und fachlich indiziert ausgerichteten Neufestlegungen zur künftigen Umsetzung des LEADER/CLLD-Ansatzes münden zwangsläufig in Folgeentscheidungen zu nachgelagerten Themenbereichen, um die in vielen



Teilen neu definierte Aufgabe in den künftig tlw. auch unterschiedlich stark verändert eingebundenen Behörden adäquat erfüllen zu können:

- Organisationsstrukturen (vor allem innerbehördliche),
- Personalressourcen,
- IT-technische Voraussetzungen.

Hierzu führen die EU-Verwaltungsbehörden auf Basis der grundlegenden Kabinettsentscheidungen zunächst Abstimmungsgespräche mit den jeweils Verantwortlichen auf Arbeitsebene. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden in der IMAG LEADER/CLLD finalisiert. Soweit Bedarf besteht oder dort gesehen wird, werden die Strategische Clearingstelle bzw. das Kabinett jeweils für ggf. notwendige ergänzende Beschlussfassungen zu solchen Folgeentscheidungen einbezogen.

#### **E. Prüfaufträge des Kabinetts vom 10. September 2019 mit Bezug zu Beratungseinrichtungen**

Die IMAG „Programmierung“ wurde vom Kabinett per Beschluss vom 10. September 2019 zum Einen gebeten, die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) erarbeitete Ideenskizze „Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen Sachsen-Anhalt“ zu prüfen. Mit dieser Ideenskizze werden grundlegende Überlegungen verbunden, wie die zu fördernde Beratungsstruktur der EU-Strukturfonds (EFRE, ESF+ und ELER) künftig ausgestaltet werden könnte.

Zum anderen wurde die IMAG Programmierung im entsprechenden Kabinettsbeschluss gebeten, auch entsprechende „Überlegungen zur Kofinanzierung der Beratungseinrichtungen aus den EU-Fonds“ zu prüfen. Dabei lag der Fokus auf jenen Beratungsstellen, die bei der Nutzung von EU-Förderprogrammen unterstützen, nämlich:

1. EU-Hochschulnetzwerk,
2. Enterprise Europe Network (EEN),
3. EU-Service-Agentur,
4. GoEurope.

Im Rahmen der Kabinettsbefassung vom 18. Februar 2020 wurde hierzu wie folgt berichtet:

Eine Fortführung des bisher aus ESF-Mitteln geförderten EU-Hochschulnetzes ist laut MW grundsätzlich angedacht. Es ist gegenwärtig allerdings noch nicht entschieden, ob das „EU-

Hochschulnetzwerk“ in der neuen Förderperiode weiterhin mit ESF+ -Mitteln gefördert wird bzw. inwieweit sich die Hochschulen bzw. Universitäten anstelle dessen einbringen werden.

Bisher erhält das EEN keine Förderung aus den EU-Strukturfonds sondern wird im maßgeblichen Umfang direkt seitens der EU unterstützt. Eine direkte Unterstützung aus EU-Strukturfondsmitteln ist auch für die kommende Förderperiode MW-seitig nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Programms GoEurope! wurde festgelegt, den Aspekt Mobilität/ Internationalisierung als eigenen Schwerpunkt unter Zuordnung zur STK zu verankern und somit eine Fortführung des Programms zu ermöglichen. Hierzu soll dieser Bereich mit 1 Mio. Euro ESF+ -Mittel ausgestattet werden.

Im Hinblick auf die EU-Service-Agentur hat das Kabinett die IB gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie durch Beratungsleistungen die Absorptionsfähigkeit der programmierten EU-Fonds-Mittel in Sachsen-Anhalt generell gestärkt werden kann. Die IMAG Programmierung prüft dann, in welcher Form eine Umsetzung zielführend ist. Eine weitere Untersetzung im Schwerpunktorschlag zum Mitteleinsatz wird jedoch nicht erfolgen.

## **F. Verwaltungsvereinfachung**

Die hohe Bedeutung der Verwaltungsvereinfachung wird auch in den vom Kabinett am 4. Dezember 2018 beschlossenen Grundsätzen für die Programmierung der Förderperiode 2021-2027 deutlich. So heißt dort auch, dass „bestehende Möglichkeiten, um den mit der Umsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand für Zuwendungsempfänger/-innen und Verwaltung zu reduzieren, [...] konsequent zu nutzen [sind].“ Damit verbinden sich verschiedene Ziele wie

1. die EU-Fonds „attraktiver“ für Zuwendungsempfänger zu machen,
2. den Umsetzungsaufwand für die Verwaltung generell zu senken, insb. mit Blick auf Prüfaufwände,
3. Prüffeststellungen und damit verbundene Haushaltsrisiken zu reduzieren.

Die EU-Verwaltungsbehörden haben im März 2018 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit Möglichkeiten der Vereinfachung der EU-Förderung befasst hat. Die Strategische Clearingstelle hat in ihrer Sitzung am 16. September 2019 folgende Zwischenergebnisse der AG Vereinfachung beraten:

Zif.	Thema	Zwischenstand
1.	Landesvergabegesetz:	<p>Die AG hat insb. die Zulassung von Ausnahmen vom Vergabegesetz für gemeinnützige Vereine (§ 2 Abs. 2 LVG LSA), eine Streichung des Bezugs zu den ILO-Kernarbeitsnormen (§ 12 LVG) aufgrund der schwierigen Kontrollierbarkeit und die Überarbeitung von Formblättern im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Vergabegesetzes angeregt.</p> <p>Eine Vereinfachung von Formblättern wurde seitens MW in Aussicht gestellt. Offen ist, inwieweit den Anregungen hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen für gemeinnützige Vereine (§ 2 Abs. 2 LVG LSA) sowie eine Streichung des Bezugs zu den ILO-Kernarbeitsnormen (§ 12 LVG) bei der anstehenden Novellierung des Vergabegesetzes MW-seitig gefolgt wird. Gegenwärtig läuft noch die Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf.</p>
2.	Deckung von Ausgaberesten:	<p>Die Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei EU-Mitteln einschließlich Kofinanzierungsmitteln ist nunmehr ohne Gegenfinanzierung/Nachweis von Einsparungen an anderer Stelle möglich. Das für Ausgabereste geltende Antragsverfahren kommt weiterhin zur Anwendung.</p>

Zif.	Thema	Zwischenstand
3.	EU-strukturfondsspezifische Rahmenrichtlinie:	<p>Geprüft wird, inwieweit der Anwendungsvorrang von EU-Vorschriften dazu führt, die ESF+, EFRE- und ELER-Förderung ohne Bezug zu den einschlägigen Verwaltungsvorschriften im Zuwendungsrecht (§§ 23 und 44 LHO) zu regeln. Dies setzt voraus, dass die Anwendung der EU-Vorschriften ein schlüssiges Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) in dieser Hinsicht vorgibt, welches durch den Landesrechnungshof zu bestätigen wäre.</p> <p>Für den ELER wird in Vorbereitung der Erstellung des nationalen GAP-Strategieplanes auf Bundesländer-Ebene über die Ausgestaltung eines abgestimmten VKS für investive und sonstige Maßnahmen nach 2020 beraten. Ziel ist ein möglichst bundeseinheitliches Vorgehen zu erreichen. Schwerpunkt soll die Erschließung möglicher Spielräume hinsichtlich Vereinfachungsmöglichkeiten sein.</p>
4.	Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VZM):	<p>Im Bereich der EU-Förderung kann in Modifikation des VZM neuerdings auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlichem Stichtag abgestellt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass künftige Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise über die Verfahrensregeln und sonstige Förderbedingungen in Kenntnis gesetzt werden, die sie im Falle einer Bewilligung bereits ab Antragstellung zu beachten haben.</p> <p>Weiterführende Überlegungen dahingehend, dass Förderanträge bis zum Abschluss eines Vorhabens zugelassen werden können, werden im Rahmen der Zif. 3 angestellt.</p>
5	Keine Bindung Privater an das Vergaberecht:	Ein wesentlicher Verwaltungsaufwand rührt daher, dass im Vergaberecht Private unter bestimmten

Zif.	Thema	Zwischenstand
		Bedingungen dem öffentlichen Sektor gleichgestellt werden, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt; hier legen allein Verwaltungsvorschriften zur LHO die Bindung Privater an Vergabevorschriften fest. Auf Grund fehlender gesetzlicher Rechtsgrundlagen und der Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ist zu prüfen, ob Private von der Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen freigestellt werden können (vgl.i. Übrigen zu Nr. 3).
6.	Verzicht auf Verwendungsnachweisprüfung:	Unter der Voraussetzung, dass die EU-rechtlichen Regelungen eine qualitativ gleichwertige Prüfung wie die Verwendungsnachweisprüfung gewährleisten, könnte künftig auf die Verwendungsnachweisprüfung verzichtet werden. Dies befindet sich in Prüfung (vgl. zu Nr. 3).
7.	Abschaffung des Besserstellungsverbots:	Der Anwendungsbereich des Besserstellungsverbots kommt im Rahmen des Vorhabens zu Zif. 3 zum Tragen.

Die EU-Verwaltungsbehörden, die Zahlstelle EGFL/ ELER und das MF sind nunmehr aufgerufen, die beschriebenen Vereinfachungsvorschläge in der künftigen EU-Förderperiode zu berücksichtigen bzw. weiterzuentwickeln und im 1. Quartal 2020 der Strategischen Clearingstelle über den Fortschritt erneut zu berichten. Auch soll geprüft werden, wie die Rechtsunsicherheit/Fehlerhäufigkeit bei öffentlichen Auftragsvergaben wirkungsvoll reduziert werden kann.

### **G. Weiteres Verfahren/ nächste Schritte**

Da die Programmierung der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ (GAP) in der kommenden Förderperiode in Verantwortung des Mitgliedsstaats und damit der Bundesregierung liegt, werden von dort die nächsten Schritte, die zuvor mit den Bundesländern beraten und abgestimmt wurden, vorgegeben. Vom Zeitplan ist vorgesehen, dass der GAP-Strategieplan Deutschlands voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll. Die Einreichung des Programmdokuments bei der EU-Kommission ist deshalb für Anfang 2022 angedacht. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER wird entsprechend der Abfragen des Bundes sowie auf Grundlage des abgestimmten Förderprofils, die betroffenen Häuser und die Koordinierungsstelle für Förderpolitik in den weiteren Programmierungsprozess konsequent einbeziehen.

Die Landesregierung hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gebeten, auf Grundlage der bestätigten Schwerpunktsetzung für den Mitteleinsatz in der Förderperiode 2021 – 2027 mit den EU-Kommissionsdienststellen in Verhandlungen über die zukünftigen Förderinhalte zu gehen. Die Verhandlungen sind in angemessener Weise mit der Koordinierungsstelle für Förderpolitik abzustimmen.

Die Erkenntnisse aus den ersten informellen Vorgesprächen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF von Mitte Dezember 2019, basierend auf dem Arbeits- und Diskussionsstand zum Förderprofil vor der Kabinettsbefassung, sind bei den weiteren Ressortgesprächen zu berücksichtigen. Hier hatten Vertreter der GD REGIO sich hinsichtlich der Förderung des Baus und der Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen außerhalb der energetischen Sanierung und zur Förderung der Altlastensanierung außerhalb von CLLD kritisch geäußert. Ebenso ist die kritische Haltung der Vertreter der GD REGIO zur Programmierung eines Glasfaserinfrastrukturdarlehensfonds und von Hochwasserschutzprojekten zu würdigen. Insofern gilt als Orientierung, die anstehenden Verhandlungen mit den zuständigen Kommissionsdienststellen möglichst konfliktarm zu gestalten, um die Genehmigungen der Operationellen Programme spätestens im 1. Halbjahr 2021 zu gewährleisten.

Diesbezüglich hat die Landesregierung die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gebeten, unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen in den Verordnungsentwürfen die Entwürfe für die Operationellen Programme zu erarbeiten. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung soll mit seiner Expertise die Verwaltungsbehörde bei der Sicherstellung der Erreichung der vorgegebenen gleichstellungspolitischen Ziele im Rahmen der Umsetzung der Operationellen Programme unterstützen.

Die EU Verwaltungsbehörden ELER sowie EFRE/ESF wurden darüber hinaus beauftragt, die Wirtschafts- und Sozialpartner weiterhin konstruktiv und effektiv am Programmierungsprozess zu beteiligen.

Zur inhaltlichen Untersetzung der künftigen Schwerpunkte der Förderung bzw. Interventionen werden sich die EU-Verwaltungsbehörden mit den zuständigen Ressorts und der Koordinierungsstelle für Förderpolitik abstimmen. Die Ressorts unterstützen die EU-Verwaltungsbehörden auch dahingehend, indem sie die geplanten Förderschwerpunkte weiter ausarbeiten und inhaltlich untersetzen. Dabei gilt nach wie vor für alle drei Fonds das mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. Dezember 2018 formulierte Ziel, die Anzahl der Förderprogramme deutlich zu reduzieren sowie für den EFRE und ESF+ die Zahl der Förderprogramme im Vergleich zur Förderperiode 2014 – 2020 zu halbieren. In diesem Sinne wird angestrebt, dass jeder Förderschwerpunkt einem Förderprogramm mit einem Prüfpfad und einer Finanzplanebene entspricht und entsprechende Verantwortlichkeit für das Förderprogramm eindeutig geregelt ist. Zudem besteht für alle Programme im EFRE und ESF+ eine Pflicht zur Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen, es sei denn, im Einzelfall stehen zwingende Gründe dagegen. Auch im ELER sollen überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist, vereinfachte Kostenoptionen genutzt werden. Entsprechende Vorschläge wird die unter Ziffer 3 der Tabelle im Punkt F erwähnte Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorlegen.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Fördermittel zu vermeiden, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass für die Administrierung der von den EU-Kommissionsdienststellen positiv bewerteten Förderprogramme in den zuständigen zwischengeschalteten Stellen ausreichend Personalkapazitäten ab dem Jahr 2021 bis zum Ende der Förderperiode 2021 – 2027 zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Technischen Hilfe und damit auch die Spielräume zur Finanzierung entsprechenden Personals aus Mitteln der Technischen Hilfe sinken werden.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Ressorts treiben die Erarbeitung der Operationellen Programme für den EFRE und den ESF+ mit dem Ziel voran, dass die Entwürfe der Operationellen Programme EFRE und ESF+ spätestens zum Ende des 3. Quartals 2020 soweit ausgearbeitet sind, dass sie bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht werden können.

In der IMAG Programmierung werden Entscheidungen zum Programmierungsprozess mit grundsätzlicher Bedeutung abgestimmt und für die Programmierung und die künftige Förderperiode relevante Informationen geteilt. Die EU-Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER legen die in der IMAG Programmierung abgestimmten Entwürfe der Operationellen Programme EFRE und ESF+ sowie die für Sachsen-Anhalt zu treffenden ELER-Belange des nationalen GAP-Strategieplans der Landesregierung vor Einreichung vor.

Die EU-Verwaltungsbehörden im Ministerium der Finanzen werden ergänzend gebeten, im Einklang mit den Möglichkeiten des sogenannten Übergangsverordnungsentwurfs vom 11. November 2019 eine Lösung zu erarbeiten, damit bei einer eventuell zeitlich stark auseinanderlaufenden Genehmigung des „GAP-Strategieplanes“ für Deutschland und der Operationellen Programme der Fonds EFRE und ESF+ für Sachsen-Anhalt durch die Europäische Kommission der Beginn der EU-Förderung insbesondere von LEADER/CLLD nicht einseitig gehemmt wird.

Ferner ist nach Vorliegen des endgültigen Legislativpakets, der Einigung der nationalen Ausgestaltung der GAP sowie des Just Transition Funds (JTF) zu entscheiden, ob und inwieweit die veranschlagte Mittelverteilung geändert werden muss.

Anlage1



Anlage 1: **Vorschlag zur Schwerpunktsetzung hinsichtlich des Mitteleinsatzes bei den EU-Fonds in der Förderperiode 2021-2027**

**Übersicht 1: Förderprofil des ESF+ in der EU-Förderperiode 2021-2027 in Sachsen-Anhalt (Stand: 19.12.2019)**

Zif	Ressort	PZ	SZ	Intervention	Veranschlagtes ESF-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: ESF-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	MB	4	vii	Alphabetisierung und Grundbildung	7,5	2,5 %	Landesmittel: 25 %, Mittel der Träger (Kommunen und freie Träger): 20 %.	
2.	MB	4	v	Schulerfolg sichern	84,0	27,5 %	Landesmittel: 25 %, kommunale Mittel: 20 %.	Vorrangige Aufstockung auf 101 Mio. Euro ESF-Mittel, wenn zusätzliche, über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehende ESF-Mittel zur Verfügung stehen.
<b>Summe MB:</b>					<b>91,5</b>	<b>30,0 %</b>		
3.	MF (FF) auch MS	4	ohne	Innovative Maßnahmen – CLLD inkl. Maßnahmen zur Integration	8,0	2,6 %	In der aktuellen Förderperiode wird diese Intervention zu 20 % mit nationalen Mitteln ausschließlich von Dritten kofinanziert.	In einer im 1. Quartal 2020 zu konstituierenden IMAG LEADER/ CLLD sollen durch die EU-Verwaltungsbehörden zu treffende Festlegungen für die künftige Umsetzung des LEADER/ CLLD-Ansatzes mit den betreffenden Ressorts und der Koordinierungsstelle für Förderpolitik partnerschaftlich erarbeitet werden. Damit soll den Fachinteressen der Ressorts hinreichend Rechnung getragen werden.
<b>Summe MF:</b>					<b>8,0</b>	<b>2,6 %</b>		

Zif	Ressort	PZ	SZ	Intervention	Veranschlagtes ESF-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: ESF-Beteiligungssatz am Programmvolume bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.	MJ	4	vii	Maßnahmen zur Reintegration von Strafgefangenen	9,0	3,0 %	In der aktuellen Förderperiode wird dieser Bereich zu 20 % mit nationalen Mitteln ausschließlich des Landes kofinanziert.	Die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Umsetzung der Maßnahme durch das MS wurde sowohl seitens MJ als auch MS in Frage gestellt. MJ-seitig kann sowohl der Zugang zu den Justizvollzugsanstalten als auch entsprechende Fachexpertise gewährleistet werden, anders als durch MS. Da zudem dieser bisher durch MJ umgesetzte Programmbereich gut läuft (Umsetzungserfahrung, Evaluation), soll auch künftig das Programm in Zuständigkeit des MJ umgesetzt werden.
5.	MJ	4	vii	Umsetzung des Programms geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt	2,0	0,6 %	Offen.	
<b>Summe MJ:</b>					<b>11,0</b>	<b>3,6 %</b>		
6.	MS	4	vii	Soziale Inklusion und familienbezogene Begleitung	77,3	25,3 %	Landesmittel: 20 %, Dritte: 25%.	
7.	MS	4	v	Zugang zu Ausbildung	25,0	8,2 %	Landesmittel: 25 %,	

Zif	Ressort	PZ	SZ	Intervention	Veranschlagtes ESF-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: ESF-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
							Dritte: 20 %.	
8.	MS	4	iv	Ausbildungsqualität und Ausbildungsattraktivität (ÜLU in Kombination mit ZaA, Digitalisierung)	15,0	4,9 %	Landesmittel: 7 %, Dritte: 38 %.	
9.	MS	4	vi	Weiterbildungsförderung (individuell und betrieblich) / Fachkräftesicherung	25,0	8,2 %	Landesmittel: 26 %, Dritte: 19 %.	
10.	MS	4	vii	Örtliches Teilhabemanagement	10,0	3,3 %	Landesmittel: 40 %, Dritte: 5 %.	
11.	MS	4	v	BRAFO	14,0	4,6%	In der aktuellen Förderperiode wird das Programm zu 1,5 % aus Landesmitteln finanziert.	Aufgrund der ausstehenden Entscheidung zur Verortung des Programms bisher keine Rückmeldung zur Kofinanzierung. Es ist angedacht, dass BRAFO weiterhin maßgeblich durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit kofinanziert wird.
<b>Summe MS:</b>					<b>166,3</b>	<b>54,5 %</b>		

Zif	Ressort	PZ	SZ	Intervention	Veranschlagtes ESF-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: ESF-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
12.	MW	4	iv	Sachsen-Anhalt Wissenschaft (Gleichstellung, Qualifikation, Nachwuchs)	15,0	4,9 %	Die nat. Kofinanzierung von insgesamt 12,273 Mio. Euro erfolgt wie folgt: Landesmittel: ca. 10,273 Mio. Euro, Hochschulen: ca. 2 Mio. Euro (entspricht 20 % der Gesamtkosten für Doktorandenprogramme und Graduiertenschulen).	
<b>Summe MW:</b>					<b>15,0</b>	<b>4,9 %</b>		
13.	STK	4	iv	Mobilität/ Internationalisierung	1,0	0,3 %	Offen.	
<b>Summe STK:</b>					<b>1,0</b>	<b>0,3 %</b>		
<b>Technische Hilfe (4 %):</b>					<b>12,2</b>	<b>4,0 %</b>		
<b>Insgesamt:</b>					<b>305,0</b>	<b>100 %</b>		

**Übersicht 2: Förderprofil des EFRE in der EU-Förderperiode 2021-2027 in Sachsen-Anhalt** (Stand: 19.12.2019)

Zif.	Ressort	PZ	Intervention	Veranschlagtes EFRE-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: EFRE-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	MF	1	Hochschulbau	35,0	5,0 %	Landesmittel: 45 %	
2.	MF, (MB, MI, STK)	2	Förderung von Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden, insb. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulen/ Kitas,</li> <li>• Einrichtungen der Erwachsenenbildung (MB),</li> <li>• Kultureinrichtungen (STK),</li> <li>• Sportstätten (MI).</li> </ul> Offen ist noch, ob dies als Zuschussvariante (ähnlich wie STARK III) und/ oder als Fondslösung für eine breitere Zielgruppe angeboten wird.	42,5	6,1 %	Dritte: 45 %.	<p>Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des CO<sub>2</sub>-Fonds ist die Berücksichtigung der Belange der betreffenden Ressorts; eine große Bedeutung hat, ob die verabredeten Förderziele mit diesem Finanzierungsinstrument erreicht werden können.</p> <p>Da in dieser Hinsicht aktuell nicht alle relevante Fragen z. B. zur Ausgestaltung beantwortet werden können, soll die Entscheidung zum Einsatz eines CO<sub>2</sub>-Fonds, ggf. kombiniert mit einer Zuschussvariante, dem nachgelagerten Verfahren überlassen werden. Und zwar unter Berücksichtigung der Belange der betreffenden Ressorts. Im Falle eines Dissenses wird das Kabinett gesondert entscheiden.</p>

Zif.	Ressort	PZ	Intervention	Veranschlagtes EF-RE-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: EFRE-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3.	MF (FF) auch MLV, STK.	5	CLLD Zum CLLD-Ansatz haben beigetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Radverkehrsinfrastruktur und Schnittstellen i.H.v. 22 Mio. Euro (MLV),</li> <li>• UNESCO Weltkulturerbe-region Schnittstellen i.H.v. 15 Mio. Euro (STK).</li> <li>• Internationalisierung i.H.v. 14 Mio. Euro (MF)</li> </ul>	77,0	11,0 %	In der aktuellen Förderperiode wird diese Intervention zu 10 % mit nationalen Mitteln von ausschließlich Dritten kofinanziert.	In einer im 1. Quartal 2020 zu konstituierenden IMAG LEADER/ CLLD sollen durch die EU-Verwaltungsbehörden zu treffende Festlegungen für die künftige Umsetzung des LEADER/ CLLD-Ansatzes mit den betreffenden Ressorts und der Koordinierungsstelle für Förderpolitik partnerschaftlich erarbeitet werden. Damit soll den Fachinteressen der Ressorts hinreichend Rechnung getragen werden.
<b>Summe MF:</b>				<b>154,5</b>	<b>22,1 %</b>		
4.	MULE	2	Landeshochwasserschutz	50,0	7,1 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40%): 45 %.	
5.	MULE	2	Bau und Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen und Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen	20,0	2,9 %	kommunale Mittel: 45 % (16,36 Mio. Euro).	Seitens GD REGIO im Dezember 2019 bereits zu diesen Interventionen zum Ausdruck gebrachte kritische Hinweise sind im Rahmen des weite-

Zif.	Ressort	PZ	Intervention	Veranschlagtes EF-RE-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: EFRE-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8
6.	MULE	2	Altlastensanierung	20,0	2,9 %	Landesmittel aus Sondervermögen Altlastensanierung des Landes: 39,5 % (14,36 Mio. Euro), kommunale Mittel: 2,8 % (1 Mio. Euro), private Mittel: 2,8 % (1 Mio. Euro).	ren Programmierungsprozesses zu prüfen und ggf. sind daraus sich ergebende Anpassungen umzusetzen.
7.	MULE	2	Richtlinie Energie-Klima (RL Klima, Energieeffizienz in Unternehmen , Speicherförderung, Sektorenkopplung)	46,0	6,6 %	Kommunale Mittel: 5,4 % (4,52 Mio. Euro), private Mittel: 39,6 % (33,12 Mio. Euro).	
<b>Summe MULE:</b>				<b>136,0</b>	<b>19,4 %</b>		
8.	MW	1	KMU-Darlehensfonds bei der IB	53,5	7,6 %	Dritte (Restliquidität bestehender Darlehensfonds und Mittelaufnahme am Kapitalmarkt): 45 %.	
9.	MW	1	Risikokapitalfonds für die IBG	30,5	4,4 %	Dritte (Liquidität bestehender RKF-Fonds): 45 %.	

Zif.	Ressort	PZ	Intervention	Veranschlagtes EF-RE-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: EFRE-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8
10.	MW	1	Ausbau der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Innovationsinfrastruktur für KMU im außeruniversitären Bereich	25,0	3,6 %	Land: 45 %	
11.	MW	1	Steigerung der Innovationsleistung in KMU der Gewerblichen Wirtschaft (nur Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben und WTT)	76,0	10,9 %	Dritte: 9,5 % (Kofinanzierung des vollständigen Mittelanteils der eingeplanten Verbundvorhaben in einer Größenordnung von 16 Mio. Euro), GRW (Land: 50 %, Bund: 50 %): insgesamt 35,5 % (jeweils 24,6 Mio. Euro).	
12.	MW	1	Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme)	40,0	5,7 %	Land: 45 %	
13.	MW	1	Digital and creative Economy	40,0	5,7 %	Land: 13,1 % (9,5 Mio. Euro), Dritte (Wirtschaft): 31,9 % (23,2 Mio. Euro).	
14.	MW	1	Glasfaserinfrastrukturdarlehensfonds	30,0	4,3 %	Dritte: bis zu 80 %.	



Zif.	Ressort	PZ	Intervention	Veranschlagtes EF-RE-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung der EU-Programme (Annahme: EFRE-Beteiligungssatz am Programmvolumen bei 55 %)	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7	8
15.	MW	1	Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT: Forschung und Innovation (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)	90,0	12,9 %	Land: 42,6 % (69,6 Mio. Euro), Dritte (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei Gerätebeschaffungen): 2,4 % (4 Mio. Euro).	
<b>Summe MW:</b>				<b>385,0</b>	<b>55,0 %</b>		
<b>Technische Hilfe:</b>				<b>24,5</b>	<b>3,5 %</b>		
<b>Insgesamt:</b>				<b>700,0</b>	<b>100,0 %</b>		

**Übersicht 3: Förderprofil des ELER in der EU-Förderperiode 2021-2027 in Sachsen-Anhalt (Stand: 19.12.2019)**

Zif.	Ressort	Intervention	Veranschlagtes ELER-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung zur Ausfinanzierung der ELER-gespeisten Programme	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	MB	IKT an Schulen im ländlichen Raum einschließlich Erwachsenenbildung	8,08	1,65 %	Dritte: 20 %.	
<b>Summe MB:</b>			<b>8,08</b>	<b>1,65 %</b>		<b>1,65 %</b>
2.	MF (FF) auch MI, MULE	LEADER Zum LEADER-Ansatz haben beigetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• LEADER innerhalb (aktuell MULE) und außerhalb Mainstream (aktuell MF) i. H. v. 86,91 Mio. Euro,</li> <li>• Dorferneuerung und -entwicklung/Sportstätten außerhalb von Schulstandorten (MI) i. H. v. 4,95 Mio. Euro,</li> <li>• Dorfentwicklung inkl. Ländlicher Tourismus und Steillagenweinaubau (MULE) i. H. v. 11,12 Mio. Euro,</li> <li>• Ländlicher Wegebau (MULE) i. H. v. 3,03 Mio. Euro.</li> </ul>	106,01	21,63 %	Land bzw. Kommunen oder anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften öffentlichen Rechts): 20 %; ggf. sind nur 10 % notwendig (die Beibehaltung des ELER-Beteiligungssatzes der aktuellen Förderperiode von bis zu 90 % an den öffentlichen Gesamtausgaben für LEADER ist noch in Diskussion)	In einer im 1. Quartal 2020 zu konstituierenden IMAG LEADER/ CLLD sollen durch die EU-Verwaltungsbehörden zu treffende Festlegungen für die künftige Umsetzung des LEADER/ CLLD-Ansatzes mit den betreffenden Ressorts und der Koordinierungsstelle für Förderpolitik partnerschaftlich erarbeitet werden. Damit soll den Fachinteressen der Ressorts hinreichend Rechnung getragen werden.
<b>Summe MF:</b>			<b>106,01</b>	<b>21,63 %</b>		<b>21,63 %</b>

Zif.	Ressort	Intervention	Veranschlagtes ELER-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung zur Ausfinanzierung der ELER-gespeisten Programme	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7
3.	MULE	Hochwasserrisikomanagement	57,30	11,69 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40%): 20 %.	
4.	MULE	Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie	22,23	4,54 %	Land: 20 %.	
5.	MULE	Biodiversität und Schutzgebiets-system Natura 2000	20,21	4,12 %	Land: 20 %.	
6.	MULE	Flurneuordnung	23,24	4,74 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40%): 10 %,Land: 10 %.	
7.	MULE	AUKM (inkl. pflanzen-/tiergenetische Ressourcen, ohne Ökolandbau)	60,73	12,39 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 20 %.	
8.	MULE	Ökologischer Landbau	73,77	15,06 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 20 %.	
9.	MULE	Natura 2000 Ausgleich Landwirtschaft	30,31	6,19 %	Land: 20 %.	
10.	MULE	Investitionen in materielle Vermögenswerte (AFP)	15,16	3,09 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 57 %.	
11.	MULE	Investitionen in materielle Vermögenswerte (Marktstrukturverbesserung)	9,40	1,92 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 57 %.	
12.	MULE	Existenzgründungsbeihilfe Jung-landwirte	3,03	0,62 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 57 %.	

Zif.	Ressort	Intervention	Veranschlagtes ELER-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung zur Ausfinanzierung der ELER-gespeisten Programme	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7
13.	MULE	Beratung (Aufbau eines Landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienstes)	5,56	1,13 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 57 %.	
14.	MULE	Waldinterventionen	5,05	1,03 %	GAK-Mittel (Bund: 60 %, Land: 40 %): 57 %.	
15.	MULE	Klima- und Umweltschutz bei leitungsgebundener Infrastruktur	0	0	Offen.	Kann aktiviert werden, wenn zusätzliche, über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehende ELER-Mittel zur Verfügung stehen.
16.	MULE	Entwicklung und Umsetzung von Managementkonzepten für schadstoffbelastete Flächen	0	0	Offen.	Kann aktiviert werden, wenn zusätzliche, über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehende ELER-Mittel zur Verfügung stehen.
17.	MULE	Ausgleichszulage für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (AGZ)	0	0	Offen.	Kann aktiviert werden, wenn zusätzliche, über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehende ELER-Mittel zur Verfügung stehen.
18.	MULE	Investitionen in materielle Vermögenswerte nichtproduktive Investitionen	0	0	Offen.	Kann aktiviert werden, wenn zusätzliche, über das bisher veranschlagte Mittelvolumen hinausgehende ELER-Mittel zur Verfügung stehen.
19.	MULE	Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Grup-	0	0	Offen.	Kann aktiviert werden, wenn zusätzliche, über das bisher veranschlagte

Zif.	Ressort	Intervention	Veranschlagtes ELER-Mittelvolumen in Mio. Euro	Anteil am Gesamtvolumen	Geplante Kofinanzierung zur Ausfinanzierung der ELER-gespeisten Programme	Weitere Festlegungen
1	2	3	4	5	6	7
		pen der EIP AGRI, Netzwerk Stadt/Land				Mittelvolumen hinausgehende ELER-Mittel zur Verfügung stehen.
20.	MULE	Risikomanagementinterventionen	0	0	Offen.	Die Verpflichtung zur Implementierung eines Risikomanagements für die Landwirtschaft aus Mitteln der 2. Säule könnte die vorgesehene Mittelverteilung beeinflussen. MULE geht aktuell davon aus, dass dann mindestens 60 Mio. Euro einzuplanen wären.
<b>Summe MULE:</b>			<b>325,99</b>	<b>66,53 %</b>		
21.	MW	„Ausbau digitaler Infrastrukturen (Festnetz-Breitband und Mobilfunk)“	30,32	6,19 %	Noch offen, da der Einsatz nationaler Kofinanzierungsmittel noch mit der GD AGRI zu klären ist.	
<b>Summe MW:</b>			<b>30,32</b>	<b>6,19 %</b>		
<b>Technische Hilfe:</b>			<b>19,60</b>	<b>4,0 %</b>		
<b>Insgesamt:</b>			<b>490,00</b>	<b>100,0 %</b>		